

# Grundzüge der deutschen Reichsverfassung.

200

## I. Allgemeine Rechte der Deutschen.

Die wichtigsten sind:

- 1) Schutz der persönlichen Freiheit durch ein Reichsgesetz (allgemeine deutsche habeas corpus Acte u.)
- 2) Allgemeines deutsches Bürgerrecht nach allgemein gültigen Bedingungen.
- 3) Allgemeines Heimathrecht dergestalt, daß jeder deutsche Staatsbürger, wenn er dieselben Bedingungen, wie der Landesbürger, erfüllt, gleiche Freiheit des Eintritts, des Erwerbs von Grundstücken, des Aufenthalts und Gewerbsbetriebs in allen deutschen Landen genießt.
- 4) Freiheit des Glaubens, der Religion und des Cultus; Befugniß der Glaubensgenossen, in freien Synodalversammlungen die Verfassung und Verwaltung ihrer Kirche zu ordnen.
- 5) Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze; Abschaffung aller Adelsvorrechte, privilegirten Gerichtsstände u. dgl.
- 6) Gesetzliche Bedingungen der Befähigung zu Gemeinde- und Staatsämtern; gleiche Berechtigung der Bürger, welche diese Bedingungen erfüllen.
- 7) Volle Pressfreiheit.
- 8) Vereins- und Versammlungsfreiheit.
- 9) Entscheidende Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und der Besteuerung mit dem Rechte der Anklage der verantwortlichen Minister
  - a) in der besondern landständischen Versammlung des betreffenden Heimathlandes,
  - b) in dem deutschen Reichstage, d. h. der deutschen Nationalversammlung.
- 10) Gleichheit der Steuerpflicht, der Wehrpflicht und des Wehrrechts für alle Bürger, mit Abschaffung aller Privilegien.
- 11) Allgemeines abzugsfreies Auswanderungsrecht aller Bürger.
- 12) Schutz gegen Justizverweigerung.

## II. Verhältniß der einzelnen Staaten zur Gesamtherrschaft des deutschen Reichs.

- 1) Unterordnung der Einzelstaaten unter alle Reichsgesetze
  - a) zur Verbürgung der allgemeinen Rechte (I.),
  - b) zur Einheit Deutschlands, gegenüber andern nichtdeutschen Staaten.
- 2) Gemeinsame Unterordnung der Einzelstaaten unter den deutschen Reichstag und die allgemeinen Reichsbehörden.
- 3) Abtretung aller zur Einheit, Sicherheit und gemeinschaftlichen Wohlfahrt des gesammten Deutschlands erforderlichen Staatsrechte an die Reichsgewalt.  
Hierher gehört namentlich die Abtretung der Rechte zur Verwirklichung folgender Reichseinrichtungen
  - a) Ein Heerwesen und Eine Kriegsmarine;
  - b) Eine Vertretung gegenüber dem Auslande;
  - c) Einheit der Handelsgesetzgebung, der Schifffahrtsgesetzgebung und des Reichszollwesens; Gleichheit der Münzen, des Maasses, Gewichts, der Posten; gemeinsame Anordnungen für die Wasserstraßen und Eisenbahnen;
  - d) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens mit Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz und mit Schwurgerichten in Strafsachen;
  - e) allgemeines Verbot des Lotto's und der öffentlichen Spielbanken;
  - f) Schutz gegen den Büchernachdruck und gleiche Wirksamkeit der vom Reichsoberhaupt erteilten Erfindungspatente.
- 4) Aufhebung und Ungültigkeit aller Gesetze in den Einzelstaaten, welche mit Vorstehendem und mit (2) in Widerspruch stehen.

## III. Die Reichsversammlung und der Reichstag.

- 1) Die gesetzgebende Gewalt mit dem Rechte der Besteuerung in Beziehung auf die Gesamtheit des deutschen Reichs wird ausgeübt durch die Reichsversammlung an den „Reichstagen.“
- 2) Die Reichsversammlung besteht aus zwei Abtheilungen, — die erste, der „Rath der Ältern“
  - a) aus 17 Stimmführern der Regierungen der Einzelstaaten in demselben Verhältnisse, wie die Staaten bisher am Bundestage theilhaftig waren, jedoch mit allgemeiner Vollmacht ohne Gebundenfeyn an besondere Weisung,
  - b) aus 34 Stimmführern, welche nach demselben Verhältnisse von den Landständen der einzelnen Staaten erwählt werden,
  - c) aus 68 Mitgliedern, welche die zweite Abtheilung der Reichsversammlung aus der Zahl Derjenigen wählet, die bereits Mitglied einer Reichsversammlung gewesen sind.

Die zweite Abtheilung, begreifend das „Haus der Abgeordneten des Volks“ wird ausschließlich aus Mitgliedern gebildet, welche durch mittelbare Wahl, 1 Mitglied auf je 100,000 Seelen der Bevölkerung, bestimmt werden.

3) Die erste Wahl geschieht vorläufig auf 2 Jahre. Von da an werden die Mitglieder der ersten Abtheilung auf Lebenszeit, die der zweiten auf je sieben Jahre gewählt.

4) Der Antrag auf ein Gesetz mit Entwurf kann sowohl von der vollziehenden Gewalt, als auch einer jeden Abtheilung der Reichsversammlung ausgehen. Die übereinstimmende Beschlußnahme beider Abtheilungen ist zur Gültigkeit eines Gesetzes nöthig; jede Abtheilung berathet und beschließt für sich. Wenn aber bei abweichender Abstimmung die vollziehende Reichsgewalt oder die Mehrheit einer Abtheilung der Reichsversammlung es verlangt, so werden die Stimmen beider Abtheilungen durchgezählt.

5) Wenn die vollziehende Gewalt, mit einem vom Reichstage beschlossenen Gesetze nicht einverstanden zu sein, so tritt dieses Gesetz nur dann in Vollzugkraft, wenn es am nächstfolgenden Reichstage von der Reichsversammlung wiederholt genehmigt wird.

6) Die Sitzungen jeder der beiden Abtheilungen der Reichsversammlung sind in der Regel öffentlich. Jede Abtheilung wählet aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese ernennen die Schriftführer und sonstigen Hülfbeamten.

7) Zu gültiger Beschlußnahme jeder Abtheilung genügt eine Stimme mehr wie die Hälfte.

8) Die Reichsversammlung tritt jährlich zum Reichstage am . . . zu . . . zusammen, ohne hierzu einer Einladung der vollziehenden Gewalt zu bedürfen. Sie vertagt oder schließt ihre Sitzungen, sobald sie dies geeignet erachtet. Die Stadt der Zusammenkunft wird hierdurch zur freien Reichsstadt.

9) Das Reichsoberhaupt kann das Haus der Abgeordneten auflösen und hiermit seinerseits den Reichstag schließen. Die Reichsversammlung hat aber, sobald ihr solcher Beschluß des Reichsoberhauptes eröffnet wird, ehe sie demselben Folge leistet, einen Ausschuß zu erwählen von 15 Mitgliedern aus der ersten und 25 Mitgliedern aus der zweiten Abtheilung der Reichsversammlung. Dieser Ausschuß tritt alsbald zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen und hat nöthigenfalls unmittelbar anzuordnen, daß binnen 4 Wochen die neuen Wahlen erfolgen und längstens binnen 5 Wochen ein neuer Reichstag eröffnet wird.

#### IV. Die vollziehende Reichsgewalt.

1) Das Reich wird in neun Kreise der Reichsverwaltung und des Reichsheerwesens eingetheilt. Davon kommen 3 auf Oestreich, 3 auf Preußen, 1 auf Bayern, 1 auf Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und Lippe, 1 auf Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Luxemburg, Nassau und die übrigen Einzelstaaten.

2) Oestreich, Preußen, Bayern und die Regierungen der übrigen Bevollmächtigte, welche zusammen den „Reichsrath“ bilden.

3) Der Reichsrath erkühret (ähnlich dem Rath der Kurfürsten) durch einfache Stimmenmehrheit den Kaiser auf Lebenszeit, nebst einem Stellvertreter desselben. Letzterer aus der Mitte des Reichsraths gewählt, führt als Reichskanzler in Abwesenheit des Kaisers den Vorsitz des Reichsraths.

4) Erfolgt die Kaiserwahl nicht binnen 14 Tagen, nachdem vorstehende Bestimmung von der constituirenden Versammlung genehmigt worden ist, oder nach erfolgter Erledigung der Kaiserwürde, so schreitet die Reichsversammlung zur Kaiserwahl.

5) Fällt die Kaiserwahl auf einen regierenden Fürsten, so muß dieser, wenn er die Wahl annimmt, auf die Regierung seines Einzelstaats verzichten.

6) Der Kaiser holt in Reichsangelegenheiten vorzüglicher Wichtigkeit, namentlich bei Befehlswürfen, das Gutachten des Reichsraths ein, und er ernennt, nach Vernehmung des Reichsministers, welche der Reichsversammlung verantwortlich sind, so wie die neun Reichsstatthalter (einen für jeden Kreis, m. s. oben IV. 1), ingleichen den Reichsfeldherrn und die obersten Anführer der neun Heeresabtheilungen.

7) Der Kaiser mit dem Reichsrath und Reichsministerium, mit Ausnahme der Marine, hat seinen Sitz in derselben Stadt, wie die Reichsversammlung: Das Reichs-Marine-Ministerium erhält seinen Sitz zu Hamburg.

8) Zur Deckung der Reichsausgaben sind zunächst die Reichszölle und Einnahmen aus den Reichsregalien (m. vgl. oben II. 3, c.) bestimmt. Wenn diese Einnahmen nicht hinreichen, so wird eine Reichsteuer von der Reichsversammlung, im Verhältniß der Theilnahme der Einzelstaaten an dieser, ausgeschrieben.

(Zur Würdigung dieser Bestimmung ist u. A. zu bemerken, daß die Einzelstaaten von den Kosten der Diplomatie und des Heerwesens befreit werden, da diese zu den Reichsausgaben gehören.)

9) Der Kaiser hat dem Reichstag den Voranschlag der Reichseinnahmen und Ausgaben, sowie die Rechnung über deren Ergebnis, in Reichsfinanzperioden von drei zu drei Jahren, durch den Reichsfinanzminister vorlegen zu lassen.

10) Zur Prüfung des Rechnungs- und Finanzwesens des Reichs besteht ein oberster Reichs-Rechnungshof, der Reichsversammlung unmittelbar verantwortlich und zur Hälfte aus Mitgliedern, welche die Reichsversammlung erwählt, zusammengesetzt.

Kriegserklärung, wie Friedensschluß, erfordert Zustimmung der Reichsversammlung. Ist letztere eben nicht versammelt und schnellster Beschluß nöthig, dann hat der Kaiser diesen durch sein verantwortliches Reichsministerium dem Reichsrath in Antrag zu bringen und in Einvernehmen mit dem Reichsrath das Geeignete alsbald anzuordnen.

#### V. Das Reichsgericht.

1) Das Reichsgericht hat zu richten über

- a) Anklagen gegen die Reichsminister,
- b) Streitigkeiten der deutschen Einzelstaaten unter einander,
- c) Beschwerden der Landstände wegen verletzter Verfassung,
- d) Beschwerden über Justizverweigerung,
- e) Beschwerden über Beeinträchtigung der allgemeinen Rechte der Deutschen, —

d und e, so weit sie nicht von den Behörden der Einzelstaaten Abhülfe erhielten.

2) Die Reichsversammlung erwählt 75 Candidaten, aus welchen der Kaiser 25 Mitglieder des Reichsgerichts ernennt. In demselben Verhältnisse geschieht auch im Einzelnen die Wiederbesetzung erledigter Mitglieder-Stellen des Reichsgerichts.

3) Das Reichsgericht ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, überdies die erforderlichen Beamten. Ausgenommen ist das Amt des Reichsstaatsanwalts, zu welchem und zu dessen Hülfbeamten der Kaiser ernennt.

Da die Zeit zum Abdruck der ausführlichen Begründung gefehlt hat, so stehe ich mündlich Rede.

Doch eine Bemerkung zu IV. 6 u. 10 sey der Erwägung des Lesers empfohlen. Soll die Einheit Deutschlands praktisch seyn, so müssen die Gegenstände der Fürsorge, der Einnahme, Ausgabe und Verwaltung u., welche nach II. 3 von den Einzelstaaten an das Reich übergehen, in eine übereinstimmende Organisation gebracht werden und dürfen dem Reichsministerium nicht die Behörden fehlen, mittelst derer es jene Gegenstände sowohl im Mittelpunkt, als auch an Ort und Stelle und in den Kreisen verwalten und Ordnung darin handhaben kann. Bloß vorübergehend Beauftragte reichen hierfür nicht hin, sondern es müssen hier, wo die Einheit, die Wohlfahrt und auch viele hundert Millionen baaren Gelds auf dem Spiele stehen, ständige Behörden in des Reiches Pflichten genommen und Reichsstatthalter an die Spitze der Kreise gestellt werden. Im Ganzen wird aber der Aufwand für diese Reichsverwaltung ein geringerer seyn, als derjenige, den die an das Reich abgetretenen Gegenstände erfordert haben; es wird keiner neuen Anstellungen bedürfen, sondern die bisher dafür angestellt gewesenen Beamten können, so weit erforderlich, dazu verwendet werden.

Darmstadt, am 27. April 1848.

Wedekind.